

Stand: 01.01.2023

Weisung Nr. 43

Verzicht Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 4^{bis} StGB im Rahmen eines Strafbefehls

1. Allgemeines

Die Ausnahme von einem lebenslänglichen Tätigkeitsverbot gelangt gemäss Art. 67 Abs. 4^{bis} StGB nur in **besonders leichten Fällen** und **ausnahmsweise** zur Anwendung, wenn ein solches Verbot nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, wie sie Anlass für das Verbot sind.

2. Voraussetzungen

Unter folgenden Voraussetzungen kann ein besonders leichter Fall vorliegen (strenger Massstab und zurückhaltende Anwendung im Strafbefehlsverfahren):

- a) die Beschuldigte Person weist keine Vorstrafe für eine Straftat gemäss Katalog von Art. 67 Abs. 4 StGB auf

und

- b) es wird eine Strafe von maximal 90 Tagessätzen ausgesprochen

und

- c) es bestehen bei der Beschuldigten Person keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer pädophilen Neigung. Hierzu ist grundsätzlich die beschuldigte Person staatsanwaltschaftlich einzuvernehmen (Abklärung Motivlage, Umgang mit minderjährigen Personen bei beruflichen/ausserberuflichen Tätigkeiten)

Vor Erlass des Strafbefehls ist stets **Rücksprache mit der Fachaufsicht** zu halten.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	13.02.2024		Lediglich Anpassung Layout